



Foto: Clipdealer.de

Viele Unternehmen nutzen Facebook inzwischen für das Eigenmarketing. Trotz der einfachen Bedienung gilt: Vorsicht vor rechtlichen Stolperfallen.

Stolperfallen vermeiden!

SOCIAL MEDIA » Gut geführt kann eine Facebook-Unternehmensseite dem Reputationsmanagement, der Kundenbindung und der Neukundengewinnung dienen. Doch oftmals werden die rechtlichen Fragen nicht ernst genug genommen – dabei ist gerade auf Facebook vieles zu beachten.

Nicole Goldstein

Ein Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen von Facebook selbst dürfte nur in den seltensten Fällen strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen; dennoch sollten Sie schon hier Vorsicht walten lassen und sich vor Erstellung Ihrer Firmenpräsenz ausführlich mit den allgemeinen Nutzungsbedingungen sowie mit den verschiedenen Facebook-Richtlinien bezüglich Unternehmensseiten, Werbeanzeigen oder auch Gewinnspielen vertraut machen. Dass Sie auf Ihrer Seite keine rechtswidrigen oder beleidigenden Inhalte posten dürfen, sollte sich von selbst verstehen. Doch wussten Sie

beispielsweise, dass Werbegrafiken nur zu maximal 20 % aus Text bestehen dürfen? Oder dass eine Facebook-Seite gelöscht werden kann, wenn der Seitenname oder die Facebook-Webadresse den Inhalt der Seite nicht genau wiedergibt?

Nummer eins der Rechtsfallen: das Impressum

Nach dem BGB und dem Telemediengesetz gilt in Deutschland die sogenannte Anbieterkennzeichnung für geschäftsmäßig geführte Internetseiten. Nicht nur für Firmen-Websites, sondern auch für Unternehmenspräsenzen auf Plattformen wie

Facebook ist demnach das Ausweisen des verantwortlichen Betreibers beziehungsweise Inhabers einer Seite Pflicht. Das heißt im Klartext: Ihre Unternehmensseite benötigt nicht nur ein Impressum, welches alle geforderten Angaben enthält. Das Impressum muss auf Facebook auch genau wie auf einer Firmen-Website unmittelbar erreichbar und der Weg dorthin leicht erkennbar sein.

Gerade Letzteres kann zur Herausforderung werden, da Facebook-Seiten auf verschiedenen Endgeräten (PC, Smartphone oder Tablet) in unterschiedlicher Weise angezeigt werden und nicht alle Berei-

che einer Seite in jeder dieser Versionen gleichermaßen gut zu finden sind. Ob Sie das Impressum im „Info“-Bereich, in der Seitenbeschreibung und/oder per App in einem Tab integrieren, ist demnach nicht nur eine Frage Ihrer persönlichen Design-Vorlieben, sondern vor allem der rechtlich einwandfreien Funktionalität (siehe hierzu den unten stehenden QR-Code, der zu aktuellen Hinweisen von Rechtsanwalt Thomas Schwenke zum sicheren Facebook-Impressum führt).

Achtung! Urheberrecht: Nutzung von fremden Inhalten

Technisch weniger kompliziert, doch ebenso wichtig ist die Einhaltung des in Deutschland geltenden Rechts am geistigen Eigentum. Achten Sie beim Posten von Fotos, Links und Texten ebenso wie beim Teilen von Inhalten anderer Facebook-Seiten stets darauf, Persönlichkeitsrechte wie auch Urheberrechte zu wahren und fremde Inhalte mit einem Quellenhinweis zu versehen. Eine einzige Abmahnung wegen einer unbedachten Urheberrechtsverletzung kann sehr schnell mehrere Tausend Euro kosten! Außerdem bietet es bereits die Höflichkeit, fair mit dem geistigen Eigentum anderer Internet-Nutzer umzugehen.

Haftung für (Fremd-)Inhalte

Ein Streitpunkt bei Unternehmensseiten, die von mehreren Personen geführt und gepflegt werden, ist nicht selten die Urheberschaft der Inhalte. Grundsätzlich gilt derjenige, der die Seite erstellt hat, als Seiteninhaber. Möchten Sie sich die volle Kontrolle über Ihre Inhalte bewahren, legen Sie die Facebook-Seite für Ihr Unternehmen also möglichst selbst an. Auf diese Weise ersparen Sie sich auch die Übertragung der Seiteninhaberschaft, wenn der Mitarbeiter, der die Seite für Sie eingerichtet hat, die Firma einmal verlassen sollte.

Haben Sie Mitarbeitern oder anderen Personen Zugang zum Administrationsbereich gewährt, so prüfen Sie regelmäßig die von ihnen erstellten Inhalte, um Urheberrechtsverletzungen oder Verstöße gegen das Verbot zur Schleichwerbung zu vermeiden. Kontrollieren Sie zudem auch die Beiträge, welche Ihre Fans auf der Pinnwand Ihrer Unternehmensseite pos-

ten. Zwar ist umstritten, ob der Inhaber einer Facebook-Seite beispielsweise für beleidigende Äußerungen oder die unberechtigte Nutzung von Bildern und Texten durch Fans auf seiner Seite belangt werden kann; die für Forenbetreiber häufig diskutierte Prüfpflicht kann jedoch in Einzelfällen auch für Inhaber von Facebook-Unternehmensseiten gelten. Überwachen Sie daher die Aktivitäten auf Ihrer Pinnwand, um rechtswidrige Inhalte frühzeitig erkennen und gegebenenfalls entfernen zu können.

Datenschutz & Disclaimer:

Bei Gewinnspielen auf Ihrer Facebook-Unternehmensseite sollten Sie zunächst auf die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien des sozialen Netzwerkes bezüglich der Teilnahmemöglichkeiten achten. Des Weiteren ist ein Disclaimer als klarer Hinweis darauf einzubauen, dass Sie allein und nicht Facebook für das Gewinnspiel verantwortlich sind. Formulieren Sie eindeutige Teilnahmebedingungen für die Nutzer und integrieren Sie außerdem Datenschutzhinweise, in denen Sie darauf hinweisen, welche Rechte die Teilnehmer haben und was mit ihren persönlichen Daten geschieht.

Fachkundige Beratung lohnt sich

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Auflistung möglicher rechtlicher Stolperfallen auf einer Facebook-Unternehmensseite keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, sondern lediglich als Überblick über ein äußerst komplexes Themengebiet verstanden werden darf. Bedenken Sie, dass das deutsche Recht nicht statisch ist, sondern durch Gesetzesänderungen beständig erweitert und durch Grundsatzurteile neu ausgelegt werden kann. Gleichmaßen werden die Facebook-Nutzungsbedingungen regelmäßig abgeändert oder ergänzt. Folgen Sie daher dem Leitspruch, den Sie sicherlich Ihren Kunden immer wieder mitgeben, und vertrauen Sie im Zweifelsfall auf das Fachwissen eines Experten.

Gern berät Sie das Team von Dachdecker.com bezüglich der Möglichkeiten einer Facebook-Unternehmensseite und übernimmt für Sie die Einrichtung wie auch die laufende Betreuung Ihrer Präsenz auf dem sozialen Netzwerk; um in allen

I SOCIAL MEDIA

DDH bei Facebook



Auch bei DDH hat sich der Facebook-Auftritt bewährt: Mittlerweile über 1.300 Nutzer zählt die Seite, auf der wir gerade bei Veranstaltungen die Gelegenheit nutzen, aktuell Bilder vom Geschehen zu zeigen. Auch unsere beliebten Leseraktionen finden dort verstärkt statt. Ganz wichtig: Auf unserer Facebook-Seite bekommen wir unmittelbare, oft auch ungeschminkte Rückmeldungen von unseren Lesern und Nutzern, darüber hinaus Anregungen und Vorschläge. DDH folgen auf Facebook können Sie unter:

**[www.facebook.com/
ddhdasdachdeckerhandwerk](http://www.facebook.com/ddhdasdachdeckerhandwerk)**

Rechtsfragen auf der sicheren Seite zu sein, ist jedoch die kompetente Beratung durch einen Fachanwalt unumgänglich. Schließlich soll Ihre Unternehmensseite Ihnen als Marketing-Instrument dienen, dabei aber keine Negativschlagzeilen verursachen. <<



**Aktuelle Hinweise
zum sicheren
Facebook-Impressum.**

Autorin

Nicole Goldstein leitet die Redaktion und betreut die Social Media Communities beim Fachportal Dachdecker.com.



Schlagworte fürs DDH Online-Archiv auf www.ddh.de:

Abmahnung, Internet, Recht, Social Media.